

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

Das Wichtigste in Kürze

Juli/August 2021

ÜBERSICHT

01

**FISG – Gesetz zur Stärkung
der Finanzmarktintegrität**

03

Führungspositionen-Gesetz II

05

**Transparenzregister
& Finanzinformationsgesetz**

06

**Lieferkettensorgfaltspflichten-
gesetz**

06

**Weitere gesetzliche
Entwicklungen im Überblick**

07

**Sonstiges: Umsatzbesteuerung
der Aufsichtsratsvergütung**

Zum Ende der Legislaturperiode hat der Gesetzgeber eine Vielzahl neuer Regelungen verabschiedet, die für börsennotierte Unternehmen relevant sind:

FISG – Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität („FISG“) ist im Wesentlichen am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz bringt – als Reaktion auf das Geschehen um die Wirecard AG – nicht nur eine Ausweitung der Befugnisse der BaFin und eine Neuordnung des Bilanzkontrollverfahrens, sondern auch eine Reihe weiterer Anpassungen, die aus Sicht börsennotierter Unternehmen von Bedeutung sind:

Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Nach dem FISG hat der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Abs. 2 HGB ist, zwingend einen Prüfungsausschuss einzurichten (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG). Betroffen hiervon sind als Unternehmen von öffentlichem Interesse insbesondere kapitalmarktorientierte – also börsennotierte – Unternehmen. Dem Prüfungsausschuss obliegt bei den betroffenen Gesellschaften kraft Gesetzes, sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung zu befassen, wobei zukünftig insbesondere auch die Befassung mit der Qualität der Abschlussprüfung zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) empfiehlt darüber hinaus, dass der Prüfungsausschuss sich mit der Prüfung der Rechnungslegung und Compliance befasst (Empfehlung D. 3).

Bei vielen börsennotierten Gesellschaften dürfte diese neue Vorgabe des FISG freilich bereits erfüllt sein, da der DCGK (Empfehlung D. 3) schon

seit längerem die Einrichtung eines Prüfungsausschusses empfiehlt und dies der Best Practice zahlreicher Unternehmen entspricht. Für Gesellschaften, bei denen bislang (etwa aufgrund geringer Größe des Aufsichtsrats) keine Notwendigkeit zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gesehen wurde, schafft die Neuregelung allerdings Handlungsbedarf: Die neuen Vorgaben sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden und folglich bis dahin zu erfüllen.

Erleichterungen bietet das Gesetz lediglich bei Aufsichtsräten, die nur aus drei Mitgliedern bestehen – hier ist der Aufsichtsrat kraft gesetzlicher Anordnung zugleich auch Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG). Ein gesonderter Prüfungsausschuss ist dann nicht einzurichten.

Besetzung von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Seit dem 1. Juli 2021 muss bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, ferner mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung verfügen. Zusätzlich muss mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG). Die gleichen Anforderungen hat auch der Prüfungsausschuss zu erfüllen, sofern ein solcher nach den Vorgaben des FISG zwingend einzurichten ist (§ 107 Abs. 4 Satz 3 AktG). Erforderlich sind nun also mindestens zwei Mitglieder mit entsprechenden Fachkenntnissen. Bislang genügte es, wenn ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats alternativ über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügte.

Allerdings werden infolge der Neuregelung keine außerplanmäßigen Neuwahlen erforderlich: Die neuen Vorschriften müssen solange nicht angewendet werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind. Die neuen Anforderungen sind dann erst für Neubesetzungen zu beachten.

Auskunftsrecht des Prüfungsausschusses

Auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses werden durch das FISG erweitert: Ab dem 1. Januar 2022 kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den

Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft Auskünfte einholen, die für die nach dem Gesetz den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG). Ermöglicht werden hierdurch insbesondere unmittelbare Auskünfte vom Leiter des Risikomanagements und der Internen Revision – ohne „Umweg“ über den Vorstand.

Werden Auskünfte nach der neuen Vorschrift eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten – für die Praxis sollte Grundsatz aber ohnehin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat auch in Auskunftsfragen sein.

Aufsichtsratssitzungen ohne Vorstandsanhwesenheit

Der durch das FISG eingeführte § 109 Abs. 1 Satz 3 AktG sieht zudem vor, dass der Vorstand an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses grundsätzlich nicht teilnimmt, wenn der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird – es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich. Fragen wirft dies vor allem für die jährliche Bilanzsitzung auf, in deren Rahmen üblicherweise Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer gemeinsam die jährliche Finanzberichterstattung der Gesellschaft erörtern und in welcher der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft Bericht zu erstatten hat (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 AktG). Da bislang nicht geklärt ist, ob die Neuregelung auch eine Teilnahme des Vorstands an dieser Bilanzsitzung betrifft, dürfte dem Aufsichtsrat jedenfalls vorsorglich zu empfehlen sein, in Beschlussform festzuhalten, dass er die – in aller Regel sinnvolle – Teilnahme des Vorstands an der Bilanzsitzung für erforderlich erachtet.

Kontroll- und Risikomanagementsystem

Durch das FISG werden die Vorstände börsennotierter Gesellschaften ferner ausdrücklich verpflichtet, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG). Wie diese Systeme im Hinblick auf Umfang der Geschäftstätigkeit und Risikolage konkret ausgestaltet werden, steht im Leitungsermessen des Vorstands.

Freilich wird diese Gesetzesänderung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen oftmals kaum Umsetzungsbedarf nach sich ziehen, da bei diesen auch bislang ohne ausdrückliche Regelung im Regelfall die Einrichtung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen geboten war; nicht zuletzt der DCGK ging bereits in der Vergangenheit davon aus, dass es für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit eines geeigneten und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bedarf (Grundsatz 4). Da Kontrolle und Risikomanagement durch die Gesetzesänderung noch stärker als bislang in den Fokus rücken könnten, kann es sich gleichwohl anbieten, bestehende Strukturen einer Prüfung zu unterziehen. Zwingender Handlungsbedarf besteht zudem, sofern bislang ausnahmsweise auf die Einrichtung eines echten „Systems“ verzichtet und das Kontroll- und Risikomanagement lediglich durch punktuelle Maßnahmen betrieben wurde.

Abschlussprüfung

Überdies werden Unternehmen von öffentlichem Interesse durch das FISG im Grundsatz zwingend verpflichtet, ihren Abschlussprüfer nach höchstens zehn Jahren zu wechseln. Die bislang bestehende Möglichkeit, die Zehnjahresfrist für die sogenannte externe Rotation des Abschlussprüfers auf bis zu 24 Jahre zu verlängern (bislang geregelt in § 318 Abs. 1a HGB a.F.), entfällt. Allerdings kann ein Prüfungsmandat gemäß dem bisherigen § 318 Abs. 1a HGB noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr verlängert werden (Art. 86 Abs. 2 EGHGB).

Darüber hinaus enthält das FISG verschiedene weitere Änderungen betreffend die Abschlussprüfung. Namentlich werden die bisherigen Möglichkeiten für die

Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen (sog. Nichtprüfungsleistungen) durch den Abschlussprüfer nach § 319a HGB a.F. ersatzlos gestrichen. Überdies wird bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Frist für die interne Rotation des auf Seiten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlichen Prüfungspartners von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO). Beides ist erstmalig zu beachten für Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr.

Führungspositionen-Gesetz II

Auch jenseits des FISG ist der Gesetzgeber zum Ende der Legislaturperiode aktiv geworden. Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst („FüPoG II“) wurde am 11. Juni 2021 verabschiedet und am 25. Juni 2021 vom Bundesrat gebilligt. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Feste Geschlechterquote für den Vorstand

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht bedeutsam ist die Einführung einer festen Geschlechterquote für den Vorstand durch das FüPoG II. Künftig regelt § 76 Abs. 3a AktG, dass der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, so zu bestellen ist, dass bei einer Anzahl von mehr als drei Vorstandsmitgliedern mindestens ein Mann und eine Frau Mitglied des Vorstands sein müssen. Gleiches gilt bei Börsennotierung und Mitbestimmung nach Montanmitbestimmungsgesetz oder Mitbestimmungsergänzungsgesetz sowie für den Vorstand oder Verwaltungsrat einer börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Verstöße gegen dieses zwingende Mindestbeteiligungsgebot führen zur Nichtigkeit der Bestellung.

Anzuwenden ist die neue Quotenvorgabe für den Vorstand ab dem ersten Tag des zwölften Kalendermonats, der auf das Inkrafttreten des FüPoG II folgt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder einzuhalten. Bestehende Mandate können allerdings bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Zu berichten ist über die Einhaltung der Quotenregelung künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB n.F.).



Verschärfungen für die Festlegung flexibler Zielgrößen

Veränderungen bringt das FöPoG II ferner hinsichtlich der bereits in der Vergangenheit bestehenden Pflichten von Vorstand bzw. Aufsichtsrat börsennotierter oder mitbestimmter Gesellschaften, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (Vorstandspflicht) bzw. in Vorstand und Aufsichtsrat (Aufsichtsratspflicht) festzulegen. Die Pflicht zur selbstständigen Festlegung von Zielgrößen wird zwar grundsätzlich beibehalten. Im Unterschied zu den festen Geschlechterquoten bleibt die Festlegung der Zielgrößen – unter Beachtung der Vorgaben in § 76 Abs. 4 AktG bzw. § 111 Abs. 5 AktG – auch den betreffenden Organen überlassen.

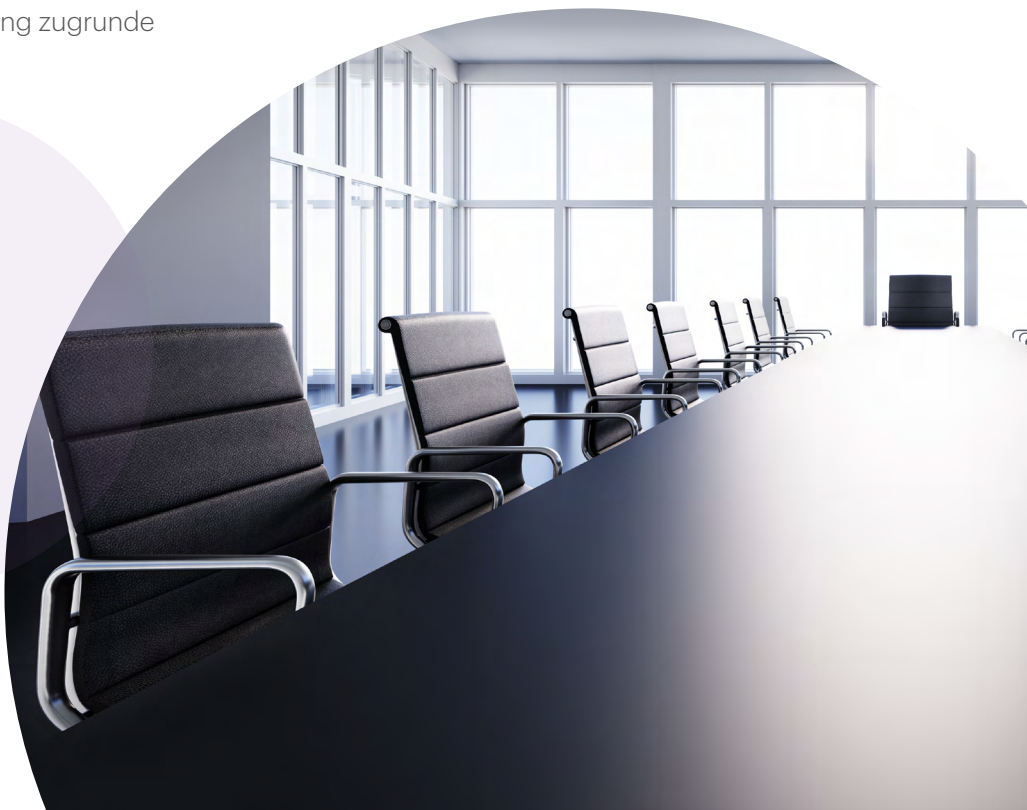
Allerdings müssen künftig die Zielgrößen den angestrebten Frauenanteil beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen (§ 76 Abs. 4 Satz 2 AktG n.F. bzw. § 111 Abs. 5 Satz 2 AktG n.F.). Hierdurch soll nach den Gesetzgebungsmaterialien insbesondere verhindert werden, dass eine Prozentzahl größer „Null“ gewählt wird, die dennoch bedeutet, dass keine Frau vertreten ist (Beispiel: Bei einer Gesamtgröße der Führungsebene von 10 Personen wird die Zielgröße 5% festgelegt).

Die Regelungen für die Festlegung von Zielgrößen werden ferner um eine zusätzliche Begründungspflicht erweitert (§ 76 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG n.F. bzw. § 111 Abs. 5 Satz 3 und 4 AktG n.F.): Wenn Vorstand oder Aufsichtsrat die Zielgröße „Null“ festlegen, haben sie diesen Beschluss künftig klar und verständlich zu begründen. Vorstand bzw. Aufsichtsrat werden dazu verpflichtet, die der Entscheidung zugrunde

liegenden Erwägungen ausführlich darzulegen. Dabei soll jedoch nach den Gesetzesmaterialien eine Begründung in 100 bis 150 Wörtern genügen, die erkennen lässt, welche Umstände gewürdigt und wie sie gewichtet wurden. Die Begründung muss aber nach der Vorstellung des Gesetzgebers in jedem Fall so ausführlich sein, dass sie „eine gewissenhafte Entscheidung für die Öffentlichkeit plausibel macht“. Die entsprechenden Begründungen sind künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen, zusammen mit den bereits bislang erforderlichen Ausführungen zu den Zielgrößen gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB; dies gilt erstmals für Erklärungen für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr.

Ausnahmsweise kann eine Festlegung von Zielquoten zumindest von Seiten des Aufsichtsrats auch gänzlich entbehrlich werden: Sofern in Vorstand bzw. Aufsichtsrat feste Geschlechterquoten zu beachten sind, entfällt die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für das betreffende Organ (§ 111 Abs. 5 Satz 7 und 8 AktG). Gilt sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat bereits eine feste Quote, bedarf es folglich keiner Festlegung durch den Aufsichtsrat mehr. Erforderlich bleibt freilich auch dann eine Zielgrößen-Festlegung von Seiten des Vorstands für die beiden nachgelagerten Führungsebenen.

Die neuen Vorgaben für die Festlegung von Zielgrößen finden erstmals auf die Festlegung von Zielgrößen ab dem Datum des Inkrafttretens des FöPoG II Anwendung.



Stay on board

Ferner wird es durch das FöPoG II Vorstandsmitgliedern ermöglicht, in bestimmten Fällen eine „Auszeit“ von der Vorstandstätigkeit zu nehmen. Dabei haben sie einen Anspruch auf Neubestellung nach Ende der „Auszeit“ und damit die Sicherheit, im Anschluss wiederbestellt zu werden (sog. „stay on board“).

Die Neuregelung gilt unabhängig von Börsennotierung oder Mitbestimmung für jede Aktiengesellschaft und SE, deren Vorstand aus mehreren Personen besteht. Vorstandsmitglieder solcher Gesellschaften können gemäß § 84 Abs. 3 AktG n.F. künftig den Aufsichtsrat um den Widerruf ihrer Bestellung ersuchen, wenn sie wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit ihren mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen können. Eine vergleichbare Regelung gilt für geschäftsführende Direktoren einer monistisch organisierten SE (§ 40 Abs. 6 SEAG n.F.).

Der Aufsichtsrat ist auf das Ersuchen hin im Fall des Mutterschutzes verpflichtet, die Bestellung zu widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf der Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz (im Regelfall sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung) zuzusichern. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, den Wunsch des Vorstandsmitglieds abzulehnen. Widerruf und erneute Bestellung sind zum Handelsregister anzumelden. Mit dem Widerruf der Bestellung wird das Vorstandsmitglied während der „Auszeit“ vollständig von allen Pflichten und Haftungsrisiken befreit.

Bei Elternzeit, Pflege oder Krankheit muss der Aufsichtsrat die Bestellung im Grundsatz ebenfalls auf Ersuchen des Vorstandsmitglieds widerrufen und die Wiederbestellung zusichern. Die Dauer der „Auszeit“ kann in diesen Fällen regulär bis zu drei Monaten betragen. Sie bestimmt sich innerhalb dieser Grenze nach dem Verlangen des Vorstandsmitglieds. Allerdings kann der Aufsichtsrat hier aus wichtigem Grund von einem Widerruf der Bestellung absehen. Darüber hinaus besteht bei Elternzeit, Pflege oder Krankheit die Möglichkeit, die Bestellung auf Ersuchen des Vorstandsmitglieds für einen längeren Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu widerrufen. Ob der Aufsichtsrat dem entspricht, liegt dann allerdings allein in seinem Ermessen. Er muss keinen wichtigen Grund anführen, wenn er eine solche „verlängerte Auszeit“ ablehnt.



Die Neuregelungen sind ab Inkrafttreten des FöPoG II zu beachten, eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Ersucht ein Vorstandsmitglied künftig um den vorübergehenden Widerruf seiner Bestellung, kann also unmittelbarer Handlungsbedarf bestehen. Zwar droht durch das vorübergehende Ausscheiden zumindest keine Verletzung der neu eingeföhrten Geschlechterquote (§ 76 Abs. 3a AktG n.F.) sowie der Vorgaben in § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. der Satzung für die Personengröße des Vorstands, solange diese ohne den Widerruf erfüllt wären (vgl. § 84 Abs. 3 Satz 6 bis 8 AktG n.F.). Allerdings kann es notwendig werden, für den Übergangszeitraum die Zuständigkeiten im Vorstand neu zu ordnen oder Ersatz zu suchen.

Transparenzregister & Finanzinformationsgesetz

Zum 1. August 2021 tritt überdies das Transparenzregister und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Das Transparenzregister als Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von u.a. juristischen Personen des Privatrechts wird hierdurch zum „Vollregister“ aufgewertet. Es soll künftig vollumfänglich und ohne weitere Zwischenschritte Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten erteilen.

Das Geldwäschegesetz („GWG“) hält hierzu Änderungen insbesondere für börsennotierte Gesellschaften bereit. In der Vergangenheit hatten diese keine gesonderte Mitteilung gegenüber dem Transparenzregister abzugeben. Gleiches galt im Grundsatz für Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen. Ferner galten die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister als erfüllt, sofern sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus z.B. beim Handelsregister oder Unternehmensregister elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen ergaben (bspw. aus der Gesellschafterliste einer GmbH).

Für die Zukunft werden diese Privilegierungen aufgehoben. Nach § 20 GwG n.F. sind künftig insbesondere auch börsennotierte Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften nicht mehr bloß verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und auf aktuellem Stand zu halten – sie haben diese in Zukunft auch der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist für bislang von der Mitteilungspflicht befreite Aktiengesellschaften, SEs und Kommanditgesellschaften auf Aktien erstmalig bis zum 31. März 2022 vorzunehmen; für andere Gesellschaftsformen gelten längere Umsetzungsfristen, für die GmbH etwa bis zum 30. Juni 2022.

Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz

Als ein weiteres spätes Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode wurde das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz („LkSG“) am 11. Juni 2021 vom Bundestag beschlossen und am 25. Juni 2021 vom Bundesrat gebilligt. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen dazu, in ihren Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG).

In Kraft treten wird das Gesetz am 1. Januar 2023. Es soll dann zunächst einmal auf Unternehmen Anwendung finden, die Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Ab dem 1. Januar 2024 werden auch Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmern erfasst.

Wenngleich somit eine „Schonfrist“ vorgesehen ist, bis die aus dem LkSG resultierenden Pflichten zu beachten sind, scheint eine frühzeitige Vorbereitung sinnvoll. Denn das LkSG sieht eine Fülle an Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vor, z.B. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LkSG), die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG), die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG) sowie die Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 LkSG).

Zwar begründet eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung (§ 3 Abs. 3 LkSG). Bei Verletzung bestimmter Pflichten drohen allerdings Bußgelder, unter Umständen in Höhe von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Weitere gesetzliche Entwicklungen im Überblick

Weitere Neuerungen bringt das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, das am 4. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Dessen zentraler Bestandteil ist die Einführung des neuen Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“), welches ermöglicht, Wertpapiere als elektronische Wertpapiere zu begeben, bei denen an Stelle der bislang obligatorischen Wertpapierurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister tritt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes bleibt allerdings auf Inhaberschuldverschreibungen beschränkt. Namentlich die Regulierung von elektronischen Aktien soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ferner wird im Wesentlichen zum 1. Januar 2023 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) in Kraft treten, welches vor allem umfassende Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über Personengesellschaften (insbesondere GbR, OHG, KG) bewirkt. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters, welches künftig die Möglichkeit einer Registereintragung auch für die GbR schafft.

Weiter ist auf einen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine „Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD“ vom 21. April 2021 hinzuweisen, wonach die bisherige „nichtfinanzielle Berichterstattung“ (vgl. §§ 289b f., 315b f. HGB) zu einer – erweiterten – Nachhaltigkeitsberichterstattung werden soll. Nicht zuletzt sollen dabei der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen ausgeweitet und die Anforderungen an die Prüfung durch den Abschlussprüfer verschärft werden. Zwar bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form eine solche Richtlinie letztlich verabschiedet wird, zumal diese noch der Umsetzung in nationales Recht bedürfte. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Neuregelungen bereits für Geschäftsjahre gelten sollen, die am oder ab dem 1. Januar 2023 beginnen.

Zuletzt sei ein Beschluss der LänderJustizminister vom 16. Juni 2021 erwähnt, wonach die virtuelle Hauptversammlung auch nach der CoronaPandemie eine gleichberechtigte Alternative zur Präsenzversammlung darstellen solle. Nach Ansicht der LänderJustizminister sollte daher durch eine Änderung des Aktiengesetzes Gesellschaften auch in der Zeit nach dem 31. Dezember 2021 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde daher um die zeitnahe Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs gebeten, dies verbunden mit dem Hinweis, dass die Aktionärsrechte in der virtuellen Versammlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig sein sollten.

Sonstiges: Umsatzbesteuerung der Aufsichtsratsvergütung

Klarheit hat ferner das Bundesministerium der Finanzen in Fragen der Umsatzbesteuerung der Aufsichtsratsvergütung geschaffen. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) von Ende 2019, wonach ein Mitglied eines Aufsichtsrats entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt (Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19, V R 62/17).

Die Leistungen als Aufsichtsratsmitglied unterliegen in diesem Fall nicht der Umsatzsteuer, was in der Praxis eine Reihe von Zweifelsfragen aufgeworfen hatte.

Einige dieser Fragen werden nunmehr in einem am 8. Juli 2021 veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen beantwortet: Hiernach ist von einer selbständigen (und damit umsatzsteuerpflichtigen) Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds auszugehen, wenn die variablen Vergütungsbestandteile im Kalenderjahr mindestens 10% der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigung, betragen. Besteht die Aufsichtsratsvergütung sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen, kann folglich weiterhin eine Umsatzsteuerpflicht bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sitzungsgelder, die das Aufsichtsratsmitglied nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen dem Schreiben zufolge als variable Vergütung anzusehen sind. Reisekostenerstattungen sind hingegen keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10%-Grenze nicht zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung ist angewiesen, diese neuen Grundsätze in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Gleichzeitig wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerpflichtige für bis zum 31. Dezember 2021 erbrachte Aufsichtsratsleistungen die zuvor geltenden Grundsätze anwenden.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Weber
Partner, Frankfurt
D +49 69 450 012 120
robert.weber@dentons.com



Julia Sieber
Counsel, Frankfurt
D +49 69 450 012 123
julia.sieber@dentons.com